

Frequently Asked Questions

Im Folgenden werden häufig gestellte Fragen rund um die Projektförderung im Bundesprogramm „Jugend erinnert“, Förderlinie SED-Unrecht, beantwortet.

Hinweis: Wenn Sie direkt mit uns in Kontakt treten möchten, geben Sie bitte in jeglichem Schrift- und E-Mailverkehr das Geschäftszeichen an, das Ihrem Antrag auf Projektförderung zugewiesen wurde und das Sie auf Ihrem Bescheid (in Form von „Gesch.Z.: JE-123-2021/23“) finden.

FAQs

Welche Möglichkeiten gibt es für Antragsteller nach einer Ablehnung ihres Antrags?	2
Kann Widerspruch gegen Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid eingelegt werden?	2
Was muss die Kooperationsvereinbarung zwischen den Projektpartnern enthalten?	2
Gibt es Vorgaben zur Nutzung und Archivierung von im Projekt geführten Zeitzeugen-Interviews?	2
Was ist bei der projektbezogenen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu beachten?	3
Wie werden die bewilligten Gelder ausgezahlt?	3
Wie werden projektbezogene Reisekosten abgerechnet?	3
Können Ziel und Inhalt des Projekts während dessen Laufzeit verändert werden?	3
Welche Regelungen greifen, wenn einzelne Ausgabeansätze korrigiert werden müssen?	4
Was passiert, wenn die realen Kosten des Projekts die im Antrag geplanten Kosten erheblich übersteigen?	4
Was ist zu tun, wenn der Bewilligungszeitraum für das Projekt nicht eingehalten werden kann?	4
Wann gilt das Projekt als abgeschlossen?	4
Was geschieht mit Restmitteln?	5
Bis wann muss die Verwendung der Mittel nachgewiesen werden?	5
Was gehört zu einem vollständigen Verwendungsnachweis?	5
Welche Gelder müssen im Rahmen des Verwendungsnachweises abgerechnet werden?	5
Was ist ein zahlenmäßiger Nachweis?	5
Was ist eine Belegliste?	5
Was ist ein Sachbericht?	5
In welcher Form ist der Verwendungsnachweis einzureichen?	6
Ist die Vorlage von Original-Belegen oder Kopien notwendig?	6
Wie wird das Zuwendungsverfahren abgeschlossen?	6
Was sind die Folgen einer nicht fristgerechten oder unvollständigen Abrechnung?	6
Was ist nach Abschluss des Förderverfahrens zu beachten?	6
Inwieweit sind Projektträger und Kooperationspartner verpflichtet, an der Evaluation des Förderprogramms mitzuwirken?	6

Welche Möglichkeiten gibt es für Antragsteller nach einer Ablehnung ihres Antrags?

Die Rechtsbehelfsmöglichkeiten ergeben sich aus dem ablehnenden Bescheid.

Danach kann innerhalb eines Monats nach Eingang des Bescheids Widerspruch gegen die getroffene Entscheidung (Bescheid) erhoben werden. Der Widerspruch muss in schriftlicher Form an das Projektbüro „Jugend erinnert“ der Bundesstiftung Aufarbeitung gestellt sowie stichhaltig und sachbezogen begründet werden. Grundlage für die Entscheidung zum weiteren Prozedere bleiben die zum 15.2.2021 durch den Antragsteller eingereichten Antragsunterlagen.

Kann Widerspruch gegen Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid eingelegt werden?

Ja, das ist grundsätzlich möglich. Es gelten die o.g. [Regelungen zur Einreichung von Widersprüchen](#).

Was muss die Kooperationsvereinbarung zwischen den Projektpartnern enthalten?

Die Kooperationsvereinbarung ist ein rechtlich bindender Vertrag, der zu Beginn der inhaltlichen Arbeit im Projekt zwischen den Projektbeteiligten abgeschlossen wird. Wie die Vereinbarung ausgestaltet wird, obliegt den Vertragsparteien. Sie sollte möglichst schriftlich festgehalten und von allen Beteiligten unterschrieben werden. Zudem muss mindestens über die folgenden Punkte Einigkeit erzielt werden:

- Bezeichnung der zuwendungsberechtigten Einrichtung (Projekträger) und der mit ihr kooperierenden Institutionen (Kooperationspartner);
- Name der/des für den Projekträger und jeden Kooperationspartner Zeichnungsberechtigten;
- Titel und Laufzeit des Projekts;
- Zusammenfassung von Projektzielen und Inhalt der Zusammenarbeit;
- Beschreibung von Aufgaben, Rechten und Pflichten des Projekträgers und seiner Kooperationspartner zur Erreichung der gemeinsamen Projektziele;
- Einräumen von Nutzungsrechten am Projektergebnis für die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien als Fördermittelgeberin;
- Regelungen zu Beginn, Dauer und Kündigung der Kooperationsvereinbarung;
- Ort, Datum und Unterschrift der Zeichnungsberechtigten.

Hinweis: Wesentliche Bestandteile des zum 15.02.2021 eingereichten Projektantrags (z.B. Fördersumme und Projektziele) dürfen durch die Kooperationsvereinbarung nicht verändert werden.

Gibt es Vorgaben zur Nutzung und Archivierung von im Projekt geführten Zeitzeugen-Interviews?

Die Projektpartner müssen von Zeitzeugen/-innen eine Einverständniserklärung zur projektbezogenen Nutzung und Archivierung des Interviews einholen. Ein entsprechender Vordruck kann unter www.jugenderinnert.de heruntergeladen werden. Zeitzeugen-Interviews, die im Rahmen von aus Bundesmitteln finanzierten Projekten hervorgehen, sind als Kopie bzw. Transkript dem Archiv der Bundesstiftung Aufarbeitung für Zwecke der Wissenschaft und Bildung zur Verfügung zu stellen.

Was ist bei der projektbezogenen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu beachten?

Im Rahmen der projektbezogenen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist stets darauf zu achten, dass gemäß einer Nebenbestimmung im Zuwendungsbescheid angemessen auf die Förderung im Rahmen des Bundesprogramms „Jugend erinnert“, Förderlinie SED-Unrecht, aufmerksam gemacht wird: Auf der Startseite Ihres Internetauftritts sowie in sämtlichen Publikationen, z.B. Programmheften bzw. auf Plakatwänden, Transparenten etc. ist das Logo der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) mit dem Förderhinweis „Gefördert von:“, das Logo der Bundesstiftung Aufarbeitung und das Logo des Bundesprogramms „Jugend erinnert“, Förderlinie SED-Unrecht, aufzunehmen. Auf der Website www.jugenderinnert.de stehen Ihnen die Logos zum Download zur Verfügung.

Wie werden die bewilligten Gelder ausgezahlt?

Um die Auszahlung bewilligter Fördermittel zu veranlassen, muss eine Mittelabforderung beim Projektbüro „Jugend erinnert“ der Bundesstiftung Aufarbeitung vorgenommen werden. Das Formular ist als elektronische Fassung unter www.jugenderinnert.de abrufbar und sollte vor dem Ausfüllen auf dem lokalen Desktop gespeichert werden. Zudem liegt eine Papierversion auch dem Zuwendungsbescheid bei. Die ausgefüllte und unterschriebene Mittelabforderung kann sowohl im Original per Post als auch als Scan per E-Mail unter den jeweils im Formular angegebenen Kontaktdaten eingereicht werden.

Die Vertretungsberechtigten können zugunsten des im Formular angegebenen Referenzkontos Gelder in der Höhe anfordern, wie es innerhalb von sechs Wochen für Zahlungsvorgänge benötigt wird. Die so genannte Sechs-Wochen-Frist ergibt sich aus dem Haushaltsrecht. Die letzte Rate in einem Haushaltsjahr ist dabei bis spätestens 30. November des jeweiligen Jahres abzufordern. Verbindliche Grundlage für den Abruf von Mitteln ist der zum 31.5.2021 eingereichte Ausgabeplan.

Wie werden projektbezogene Reisekosten abgerechnet?

Projektbezogene Reisekosten werden in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz (BRKG) und nur in der tatsächlich entstandenen Höhe erstattet. Sie dürfen im Rahmen des Zweckes aus Bundesmitteln demnach auch nur dann erstattet werden, wenn dies nicht von anderer Seite beansprucht werden kann. Für die Erstattung ist dem Projektbüro „Jugend erinnert“ der Bundesstiftung Aufarbeitung das ausgefüllte und unterschriebene Formular zur Abrechnung von Ausgaben für die Durchführung projektbezogener Reisen nebst Originalbelegen (Fahrkarten, Rechnungen etc.) per Post zu übermitteln.

Können Ziel und Inhalt des Projekts während dessen Laufzeit verändert werden?

Inhaltliche Präzisierungen und Anpassungen, mit denen keine grundsätzliche Abweichung von der ursprünglich formulierten Zielstellung einhergehen, können in eigener Verantwortung durch den Projektträger vollzogen werden. Sollten inhaltliche, finanzielle oder sonstige Gründe dazu führen, dass Inhalt und/oder Umfang, zeitliche Dauer etc. eines Projekts signifikant verändert werden müssen, so ist dies rechtzeitig mit dem Projektbüro „Jugend erinnert“ der Bundesstiftung Aufarbeitung abzustimmen.

Hinweis: Zusätzliche, über den Projektantrag hinausgehende Finanzmittel können nicht bewilligt werden. Etwaige Mehrkosten müssen deshalb anderweitig finanziert bzw. durch Einsparungen an anderer Stelle ausgeglichen werden.

Welche Regelungen greifen, wenn einzelne Ausgabeansätze korrigiert werden müssen?

Der Finanzierungsplan besteht aus einzelnen Ausgabeansätzen (z.B. Reisekosten, Druckkosten etc.). Diese Ausgabeansätze können nach eigenem Ermessen um bis zu 20% überschritten werden, soweit diese Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ansätzen ausgeglichen wird. Beträge, die über die 20% hinausgehen, müssen immer mit dem Projektbüro „Jugend erinnert“ der Bundesstiftung Aufarbeitung abgestimmt werden. Eine Veränderung von Personal- und Honoraransätzen ist jedoch grundsätzlich ausgeschlossen.

Zu beachten ist, dass pro Haushaltsjahr nur die im Zuwendungsbescheid für das jeweilige Jahr angegebenen Mittel ausgezahlt werden können. Es ist nicht möglich, nicht verwendete Mittel aus einem Haushaltsjahr auf ein anderes zu übertragen.

Was passiert, wenn die realen Kosten des Projekts die im Antrag geplanten Kosten erheblich übersteigen?

Leider ist es nicht möglich, nachträglich Mittel aus dem Bundesprogramm „Jugend erinnert“, Förderlinie SED-Unrecht, zu beantragen. Wenn es nicht möglich ist, Mehrkosten aus Eigen- oder Drittmitteln zu finanzieren, sollte der Projektträger rechtzeitig mit dem/der zuständigen Mitarbeiter/-in der Bundesstiftung Aufarbeitung (siehe Zuwendungsbescheid Seite 1) in Kontakt treten und den Sachverhalt schildern. Das Projektbüro „Jugend erinnert“ der Bundesstiftung Aufarbeitung und der Projektträger werden sich dann über Maßnahmen zur weiteren Umsetzung des Projekts verständigen. Siehe auch: [Können Ziel und Inhalt des Projekts während dessen Laufzeit verändert werden?](#)

Was ist zu tun, wenn der Bewilligungszeitraum für das Projekt nicht eingehalten werden kann?

Sollte das Projekt nicht innerhalb des Bewilligungszeitraumes abgeschlossen werden können, so muss der Projektträger rechtzeitig mit dem/der zuständigen Mitarbeiter/-in der Bundesstiftung Aufarbeitung (siehe Zuwendungsbescheid Seite 1) Kontakt aufnehmen und den Sachverhalt schildern (Mitteilungspflicht). Das Projektbüro „Jugend erinnert“ der Bundesstiftung Aufarbeitung wird den Projektträger über die weitere Vorgehensweise informieren. Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums über den 31.12.2023 hinaus ist aber nicht möglich, weil der Förderzeitraum für die Förderlinie SED-Unrecht des Bundesprogramms „Jugend erinnert“ zum 31.12.2023 endet und deshalb ab 2024 hierfür keine Mittel mehr zur Verfügung stehen.

Wann gilt das Projekt als abgeschlossen?

Das Projekt ist abgeschlossen mit der vollumfänglichen Erfüllung des Projektzwecks (ggf. mehrerer) und mit dem Abschluss des Zuwendungsverfahrens.

Projektzweck kann z.B. die Präsentation einer Ausstellung, die Veröffentlichung einer App, die Publikation eines didaktischen Leitfadens, der Abschluss eines Films sein.

Das Zuwendungsverfahren ist abgeschlossen, wenn das Projektbüro „Jugend erinnert“ der Bundesstiftung Aufarbeitung die erfolgreiche Prüfung des eingereichten Verwendungsnachweises schriftlich bestätigt und mitteilt, dass der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erfüllt, die angestrebten Ziele erreicht wurden und keine Beanstandungen zu erheben sind. Die Zielerreichung kann je nach Projekt auch erst in der Zukunft festgestellt werden.

Was geschieht mit Restmitteln?

Verbleibende Restmittel (egal in welcher Höhe) müssen unmittelbar nach Leistung der letzten projektbezogenen Zahlung, also nicht erst nach Projektende, und unabhängig von der Vorlagefrist des Verwendungsnachweises an die im Zuwendungsbescheid angegebene Kontoverbindung zurücküberwiesen werden. Im Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des Projekts und der Hinweis „Restmittel“ anzugeben.

Bis wann muss die Verwendung der Mittel nachgewiesen werden?

Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist regelmäßig innerhalb von vier Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks (Projektabschluss) nachzuweisen. Im Zuwendungsbescheid kann ein davon abweichendes Datum angegeben sein, bis zu welchem die Mittelverwendung spätestens nachzuweisen ist. Bei überjährigen Projekten kann ein Zwischennachweis notwendig sein. Dies wird im Zuwendungsbescheid aufgeführt.

Was gehört zu einem vollständigen Verwendungsnachweis?

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht zu den Inhalten des Projekts und einem zahlenmäßigen Nachweis inklusive Belegliste. Etwaige Abweichungen können sich aus dem Zuwendungsbescheid ergeben.

Welche Gelder müssen im Rahmen des Verwendungsnachweises abgerechnet werden?

Die Belegliste muss sämtliche mit dem Projektzweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Es reicht daher nicht aus, lediglich die im Rahmen des Bundesprogramms „Jugend erinnert“ gewährte Fördersumme abzurechnen.

Was ist ein zahlenmäßiger Nachweis?

Im zahlenmäßigen Nachweis sind die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben den geplanten Einnahmen und Ausgaben im Rahmen eines Soll-Ist-Vergleiches tabellarisch gegenüberzustellen. Dabei sollen sich die im genehmigten Finanzierungsplan enthaltenen Ausgabenansätze widerspiegeln. Zudem ist anzugeben, inwieweit diese Ansätze jeweils prozentual über- oder unterschritten wurden.

Was ist eine Belegliste?

Die Belegliste ist eine tabellarische Belegübersicht, in welcher die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufzulisten sind. Es müssen der Tag, der Empfänger bzw. der Einzahler sowie der jeweilige Zahlungsgrund und der Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.

Was ist ein Sachbericht?

Der Sachbericht dient der Erfolgs- und Wirkungskontrolle des Projekts. Die im Formular aufgeführten Fragen sollten umfassend, detailliert und in ausformulierten Sätzen beantwortet werden. Bei überjährigen Projekten ist u.U. ein Zwischenbericht jeweils zum Ende des Haushaltsjahres einzureichen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

In welcher Form ist der Verwendungsnachweis einzureichen?

Der Sachbericht und der zahlenmäßige Nachweis sowie die Belegliste sind ausgedruckt und unterschrieben per Post im Projektbüro „Jugend erinnert“ der Bundesstiftung Aufarbeitung einzureichen. Gleiches gilt für das/die Projektergebnisse bzw. deren Dokumentation sowie projektbezogene Flyer, Plakate, Broschüren, Programme, Presseartikel, Teilnehmerlisten und anderes Material. Zudem sollen der Sachbericht und der zahlenmäßige Nachweis sowie die Belegliste ergänzend per E-Mailanhang im Originaldateiformat (Word- bzw. Excel-Datei) an den/die im Zuwendungsbescheid genannte/-n Bearbeiter/-in gesandt werden.

Ist die Vorlage von Original-Belegen oder Kopien notwendig?

Diese Frage wird im Zuwendungsbescheid geregelt. Unabhängig davon sind alle für das Projekt relevanten Einnahme- und Ausgabebelege (Originalbelege) sowie die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen vom Projektträger fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren und können in diesem Zeitraum durch die Bundesstiftung Aufarbeitung zu Prüfzwecken angefordert werden.

Wie wird das Zuwendungsverfahren abgeschlossen?

Das Verfahren ist abgeschlossen, wenn das Projektbüro „Jugend erinnert“ der Bundesstiftung Aufarbeitung die erfolgreiche Prüfung des eingereichten Verwendungsnachweises schriftlich bestätigt und mitteilt, dass der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erfüllt, die angestrebten Ziele erreicht wurden und keine Beanstandungen zu erheben sind. Die Zielerreichung kann je nach Projekt auch erst in der Zukunft festgestellt werden.

Was sind die Folgen einer nicht fristgerechten oder unvollständigen Abrechnung?

Die Verwendungsnachweispflicht ist eine Auflage des Zuwendungsbescheides. Sofern gegen eine solche Auflage verstoßen wird, kommt der nachträgliche Widerruf der Zuwendung in Betracht. Der dann fällige Erstattungsbetrag ist zudem zu verzinsen. Ein rechtzeitig gestellter, formloser Antrag auf eine zeitlich angemessene und kurz begründete Fristverlängerung für die Einreichung ist somit anzuraten.

Was ist nach Abschluss des Förderverfahrens zu beachten?

Auch nach dem erfolgreichen Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung ist der Projektträger verpflichtet, im Rahmen seiner Informations- und Dokumentationspflichten über etwaige weitere Ergebnisse des Projektes, die nach Abschluss des Vorhabens entstehen oder die parallel, aber auf Grundlage des geförderten Projekts entstehen, zu informieren und ggf. entsprechende Belege vorzulegen (z. B. ein Ausstellungskatalog oder eine weiterführende Publikation, Presseartikel, Rezensionen o. ä.).

Inwieweit sind Projektträger und Kooperationspartner verpflichtet, an der Evaluation des Förderprogramms mitzuwirken?

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten sollen Projektträger und ihre Kooperationspartner dem Projektbüro „Jugend erinnert“ der Bundesstiftung Aufarbeitung auf Nachfrage Auskunft über den Erfolg bzw. die Wirkung ihres Projekts geben. Darunter fallen z. B. die Teilnahme an einer Befragung zu Evaluationszwecken, die Übermittlung statistischer Angaben oder eine Übersicht zur Presseberichterstattung über das Projekt.